

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule: Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) -
Staatlich anerkannte Fachhochschule für Sozialwesen
Standort: Berlin
Datum: 08.12.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Es muss sichergestellt werden, dass die in der Praxisordnung geregelten Voraussetzungen für die Anerkennung der Praxisstellen hier für die Arbeitgeber der Studierenden entsprechend verpflichtend gelten. (§ 12 Abs. 1 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Begründung der Auflage:

Der Studiengang setzt für die Aufnahme des Studiums eine berufliche Tätigkeit von mindestens 50 % der Regelzeit voraus. Für die parallele berufliche Tätigkeit wird den Studierenden das Modul „Berufliche Kompetenzen“ in Verbindung mit weiteren Veranstaltungen an der Hochschule in einem

Umfang von 30 CP angerechnet.

Die Gutachter konstatieren (Akkreditierungsbericht, S. 35): "Die strukturellen und inhaltlichen Anforderungen zur 'beruflichen Tätigkeit im Feld des Sozialen' entsprechen den in § 2 der Praxisordnung genannten Anforderungen zur Anerkennung von Praxisstellen bezüglich Selbstverständnis und Trägerstruktur, Anerkennung durch die Hochschule durch Nachweis des Dienstgebers und der eindeutigen Aufgabenstellung, konzeptionellen Grundlegung sowie der Beschäftigung von anerkannten Fachkräften mit Berufserfahrung."

Dass Berufspraxis nur dann angerechnet werden kann, wenn die Praxisstellen die in der Praxisordnung niedergelegten Voraussetzungen erfüllen, ist in den Studiengangsunterlagen nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht hinreichend verbindlich festgelegt. Aus der Praxisordnung selbst geht dies nicht hervor. Auch in § 5 der Studien- und Prüfungsordnung und im Modulhandbuch ist nur geregelt, dass eine "berufliche Tätigkeit im Feld des Sozialen im Umfang von mindestens 50 Prozent der Regelzeit bei einem freien, privatgewerblichen oder öffentlichen Träger der Jugend-, Sozial-, Gesundheitshilfe, Behindertenhilfe oder Altenarbeit" nachzuweisen ist.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

1. Der Akkreditierungsrat schließt sich der Empfehlung der Gutachtergruppe an, wonach die Hochschule einen Kriterienkatalog entwickeln sollte, um die Studierenden über die Prüfungsanforderungen zu informieren.
2. Der Akkreditierungsrat schließt sich der Empfehlung der Gutachtergruppe an, wonach die Hochschule den Studierenden klarer kommunizieren sollte, wie sie Zugang zu den Evaluationsergebnissen erhalten können.